



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RLVB-43.00-2023/76646 Ht

Wien, 24. Oktober 2023

Betreff: Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung

Bezug: Ihr E-Mail vom 16. Oktober 2023,
GZ: VDL/L.L142-10025-7-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung dient der infrastrukturellen und personellen Umsetzung der bereits 2022 beschlossenen Pflege- und Betreuungsstützpunkte (Bglg Sozialeinrichtungsgesetz 2023). Es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Kosten für die Sozialversicherung.

Aus den Bestimmungen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob diese Stützpunkte von Trägern der Sozialhilfe betrieben werden. In Hinblick auf die in den Sozialversicherungsgesetzen normierte Legalzession der Leistungen wird dies jedoch zu beachten sein. Eine entsprechende Klarstellung zumindest in den Erläuterungen wäre erforderlich.

Zu § 17 – Personalschlüssel und Personaleinsatz

Um eine qualitativ hochwertige Pflege- und Betreuung zu ermöglichen, wird für das Personal des gehobenen Dienstes und die Fach-Sozialbetreuer eine höhere Quote, für sonstiges Personal (insbesondere Heimhelfer) eine Verringerung der Quote empfohlen. Im Detail werden folgende Personalschlüssel vorgeschlagen:

Für das Pflege- und Betreuungspersonal der Seniorentagesbetreuung (Abs. 1):



- Z 1: Anstelle der vorgesehenen maximal 20 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wird eine Quote von maximal 25 bis 35 % empfohlen;
- Z 2: Anstelle der vorgesehenen mindestens 35 % Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) etc. wird eine Quote von mindestens 45 bis 50 % empfohlen;
- Z 3: Anstelle der vorgesehenen mindestens 45 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung, insbesondere Heimhelfer, wird eine Quote von mindestens 35 bis 40 % empfohlen.

Für das Pflege- und Betreuungspersonal der mobilen Pflege und Betreuung (Abs. 4):

- Z 1: Anstelle der vorgesehenen maximal 25 % berechtigten Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wird eine Quote von maximal 30 bis 35 % empfohlen;
- Z 2: Anstelle der vorgesehenen mindestens 35 % Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) etc. wird eine Quote von mindestens 40 % empfohlen;
- Z 3: Anstelle der vorgesehenen mindestens 40 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung, insbesondere Heimhelfer, wird eine Quote von mindestens 35 % empfohlen

Zu § 19 - Ermessensregelung

Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze und Ziele der Verordnung in Einzelfällen von den normierten Bestimmungen abzuweichen.

Dies scheint sachlich nicht gerechtfertigt: Die Verordnung normiert detaillierte Mindeststandards für die infrastrukturelle und personelle Ausgestaltung der Pflege- und Betreuungsstützpunkten. Durch die Bestimmung wird eine nur schwer überprüfbare Abweichung („Ermessen“) von den Standards normiert, ohne materielle oder formelle Einschränkungen (vgl. auch Erläuterungen). Damit könnte das gesamte Regelwerk umgangen werden.

Aus unserer Sicht wäre eine zeitliche Begrenzung der Ermessenbestimmung mit einer Frist zur Umsetzung der Standards vorzusehen, um den durchgehenden Betrieb der Zentren zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der stellvertretende Büroleiter:

Dr. Alexander Burz
elektronisch gefertigt

